

Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland



Hiermit beantragen wir die Beurlaubung unserer Tochter/ unseres Sohnes für einen Schulbesuch im Ausland in der Jahrgangsstufe EF/ Q1 während des Schuljahres 20 __/ __.

1. Schülerin/Schüler

Name, Vorname	
Geburtsdatum, - ort	
Anschrift	
Email-Adresse	
Klasse/ Jgst.	

2. Antragsteller/Eltern (nur bei minderjährigen SchülerInnen)

Name, Vorname der Mutter	
Name, Vorname des Vaters	
Anschrift(en), falls abweichend von 1.	
Telefonnummer(n)	
E-Mail-Adresse(n)	

3. Angaben zum Auslandsaufenthalt

Beantragter Zeitraum/ Daten der Beurlaubung	
Land	
Austauschorganisation	
Ansprechpartner der Organisation und Kontaktdaten	
Name und Anschrift der Schule im Ausland	
Jahrgangsstufe im Ausland	
Anschrift im Ausland	

Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland



4. Fortsetzung der Schullaufbahn an der Erzb. Gesamtschule St. Josef

Wir beantragen die Wiedereingliederung
unserer Tochter/ unseres Sohnes nach der
Rückkehr aus dem Ausland in die

Jgst. _____ Halbjahr: _____

5. Rechtliche Grundlagen für einen Schulaufenthalt im Ausland während der Jgst. EF oder Q1 gem. §4 APO-GOST und VV 4.2 VVzAPO-GOST

§ 4 Auslandsaufenthalte

- (1) Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.
- (3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

VV zu § 4 (4.2 zu Abs. 2)

4.21 Die Schullaufbahn kann mit Beginn der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn vor dem Antrag auf Beurlaubung

- a) bei Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.

[...]

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

4.22 Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden.

4.23 Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Auslandsaufenthalt gemäß § 2 Abs. 3 oder gemäß § 4 Abs. 2 unmittelbar in das erste Jahr der Qualifikationsphase eingetreten sind, wird die Dauer des Auslandsaufenthalts auf die Verweildauer angerechnet.

Ort, Datum

Unterschrift(en) der/des Erziehungsberechtigten

Antrag auf Beurlaubung für einen Schulbesuch im Ausland



Auslandsaufenthalt in der gymnasialen Oberstufe

Schüler/in: _____

Jahrgangsstufe: _____

Datum: _____

Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern für einen Auslandsaufenthalt

Sehr geehrte Frau _____

Sehr geehrter Herr _____

aufgrund Ihres Antrages vom _____ beurlaube ich Ihre Tochter/Ihren Sohn

gem. § 4 APO-GOST i.V. m. § 43 SchulG

für das ___ bis ___ Quartal des Schuljahres 20 ___/ ___ (___ bis ___ Quartal der Einführungsphase),

für das Schuljahr 20 ___/ ___ (1. Jahr der Qualifikationsphase).

Nach Beendigung des Auslandsaufenthalts nimmt Ihre Tochter/Ihr Sohn ab dem _____ wieder am Unterricht teil.

Die Fortsetzung der Schullaufbahn erfolgt nach Rückkehr

im 1. Halbjahr der Einführungsphase

im 2. Halbjahr der Einführungsphase

im 1. Halbjahr der Qualifikationsphase

Die Dauer des Aufenthalts wird nicht auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.

Die Dauer des Auslandsaufenthalts wird auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet. Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

Die Entscheidung über die Versetzung in die Qualifikationsphase erfolgt antragsgemäß aufgrund der Leistungen im letzten Quartal der Einführungsphase.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Erzb. Gesamtschule St. Josef, Königin-Sophie-Straße 10, 53604 Bad Honnef schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

St. Rost, LGD i.K.